SACHSEN-ANHALT
Ministerium für
Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten

Aus der Förderung - was ist bei Cut & Carry Systemen zu beachten

Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt

Referat 64 – Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, Ausgleichszahlungen, ökologischer Landbau
Kathrin Jacob

Bernburg, 04.12.2024

Förderung ökologischer Anbauverfahren

SACHSEN-ANHALT
Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten

Rechtliche Grundlagen

VO (EU) 2021/2115 - Art. 70

Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen **bzw.**

GAK-Rahmenplan – Förderbereich 4,

Maßnahmengruppe B - Förderung des ökologischen Landbaus und anderer besonders nachhaltiger gesamtbetrieblicher Verfahren

GAP-Strategieplan – Intervention: EL-0108 Ökologischer Landbau

TI: EL-0108-01: Einführung des Ökologischen/Biologischen Landbaus

TI: EL-0108-02: Beibehaltung des Ökologischen /Biologischen Landbaus

AUKM-Richtlinie

Förderung ökologischer Anbauverfahren

SACHSEN-ANHALT
Ministerium für
Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten

- Freiwillige Maßnahme
- für einen Zeitraum: in der Regel fünf Jahren
- festgelegte Bewirtschaftungsauflagen /Verpflichtungen, die über das geltende Recht hinausgehen
- Ausgleich von zusätzlichen Kosten und entgangenen Einnahmen

z. Bsp. geringere Erträge in Folge einer Reduzierung der Düngung oder einer Reduzierung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Förderung ökologischer Anbauverfahren

SACHSEN-ANHALT
Ministerium für
Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten

Gegenstand

- Einführung oder Beibehaltung von ökologischen Anbauverfahren im gesamten Betrieb nach der Verordnung (EU) 2018/848 (Ausgenommen sind die Bereiche der ökologischen Aquakultur und die ökologische Bienenhaltung)

Anforderungen an die ökologische Bewirtschaftung

- Der ökologisch wirtschaftende Landwirtschaftsbetrieb hat für Flächen, für die Zuwendungen beantragt und gewährt werden sollen, **eine landwirtschaftliche Nutzung mit einer entsprechenden Erzeugung** nachzuweisen.

Förderung ökologischer Anbauverfahren

SACHSEN-ANHALT
Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten

Förderausschlüsse

- Doppelförderung auf derselben Fläche ist unzulässig
- **Nicht produktive Flächen:**
  - Flächen, die nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden oder stillgelegt sind,
  - ausgewiesene Landschaftselemente entsprechend dem gültigen Referenzsystem Landwirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt
  - Gewässerflächen

Verordnung (EU) 2018/848

SACHSEN-ANHALT
Ministerium für
Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten

Verordnung (EU) 2018/848 → Fruchtbarkeit und biologische Aktivität des Bodens muss erhalten und gesteigert werden:

- Nutzung von Ackerflächen für Gründüngungsmaßnahmen (vgl. Anhang II, Teil I, Nr. 1.9.2 Buchstabe a)

- Derartige Flächen müssen in die Fruchtfolge integriert sein.

Was bedeutet das für die Förderung ökologischer Anbauverfahren?

SACHSEN-ANHALT
Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten

- Lt. AUKM-Richtlinie erfolgt zwar keine Erzeugung landwirtschaftliche Produkte, ABER

→ **<u>bis zu 30 Prozent</u> von der als Ackerland genutzten Fläche können für Gründüngungsmaßnahmen genutzt werden und sind somit förderunschädlich**

- Anrechnung erfolgt auf den Flächen, auf denen der Anbau erfolgt

- Im Rahmen der Förderung ist es unerheblich, ob der gesamte Aufwuchs oder Teile davon von den betreffenden Flächen entfernt wird.

Was bedeutet das für die Förderung ökologischer Anbauverfahren?

SACHSEN-ANHALT
Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten

Für die Begrünung der zur Bodenverbesserung (Gründüngungsmaßnahmen) vorgesehenen Flächen sind folgende Arten zu verwenden:

Lfd. Nr.	Einjährige Arten	Lfd. Nr.	Mehrjährige Arten
1	Senf	8	Mischungen aus den Arten der lfd. Nr. 1 bis 7
2	Ölrettich	9	Wicken (mehrjährig)
3	Phacelia	10	Luzerne
4	Seradella	11	Klee
5	Lupinen	12	Ackergras
6	Perserklee	13	Mischungen aus den Arten der lfd. Nr. 9 bis 12
7	Wicken (einjährig)		

Zusammenfassung

SACHSEN-ANHALT
Ministerium für
Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten

Grünland/Ackerfutterflächen:

- Auf Grünland und Ackerfutterflächen des Betriebes muss mit Ausnahme der für Gründüngungsmaßnahmen genutzten Ackerflächen eine Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte (Beweidung, Futterverkauf) erfolgen. Ansonsten gelten diese Flächen als aus der Erzeugung genommen und erhalten keine Prämien nach der Richtlinie AUKM, GAP-SP.
- In Zweifelsfällen ist gegenüber der kontrollierenden Behörde der Nachweis für die Nutzung des Aufwuchses zu erbringen
- Gründungsmaßnahmen (z. Bsp. in Form von Cut & Carry) sind bis zu 30% von der als Ackerland genutzten Fläche → förderunschädlich

SACHSEN-ANHALT
Ministerium für
Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Quelle: pixababy